Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Brückenwege.

Er hat seinen Sitz in Gronau (Leine) und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V." Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

Der Verein hat die Aufgabe, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres seelischen und/oder geistigen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Menschen mit körperlich nicht begründbaren seelischen Erkrankungen, seelisch behinderten Menschen sowie geistig behinderten Menschen ein ambulantes Angebot zur Förderung der selbständigen Lebensführung angeboten wird. Dieses Angebot soll den betroffenen Personen ein Verbleiben bzw. eine Rückkehr in die gesellschaftlichen Bezüge ermöglichen.

§ 3 – Zuordnung zur Diakonie

Der Verein betätigt sich mit den in § 2 festgelegten Aufgaben im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und in Ausübung praktischer Nächstenliebe (grundlegende Zweckrichtung).

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werks der Ev.-luth Landeskirche Hannover e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (Diakonie Bundesverband) als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

Der Verein führt als Zeichen das Kronenkreuz des Diakonischen Werkes.

§ 4 – Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 5 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die gewillt sind, dem Zweck des Vereins zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren. Hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins können nicht Mitglieder des Vereins sein.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag abschließend der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Natürliche Personen können den Austritt jederzeit, juristische Personen nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresschluss erklären. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands, unter dessen Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an dessen letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt.

Bei Verhinderung in der Versammlungsleitung wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das dienstälteste Vorstandsmitglied vertreten.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen jeweils in die Mitgliederversammlung entsandten und schriftlich bestimmten Bevollmächtigten vertreten, der Mitglied des leitenden Organs der bevollmächtigenden Körperschaft sein muss.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts durch den Vorstand,
- b) die Abnahme der Rechnung und die Entlastung des Vorstands,
- c) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Festlegung des Wirtschaftsplans,
- e) die Bestellung der Rechnungsprüfer,
- f) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
- g) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 5 Abs. 2),
- h) Satzungsänderungen,
- i) die Auflösung des Vereins.

Eine Beschlussfassung zu g) – Mitgliederausschluss – erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die diesen Absatz und die diakonische Ausrichtung der Arbeit, die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk, die Steuerbegünstigung oder dem Vermögensfall betreffen, bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werks der ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. In diesen Fällen ist vor der Beschlussfassung das Diakonische Werk (Landesverband Hannovers) gemäß dessen Satzung zu hören. Sonstige Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk (Landesverband Hannovers) gemäß dessen Satzung vor der Beschlussfassung anzuzeigen.

Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

In den Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse enthalten und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben sein muss. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 8 – Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und allgemeinen Richtlinien der Mitgliederversammlung. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann er sich hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen. Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung leitender Mitarbeiter. Ein leitender Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder bestellt und besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und ein bis drei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) und mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) gehören. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung muss von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt worden sein oder in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglied oder Pfarrer oder Pfarrerin in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein. In das Vorstandsamt kann nicht mehr berufen werden, wer das siebzigste Lebensjahr bereits vollendet hat.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre bestellt. Er bleibt so lange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand bestellt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung das dienstälteste Vorstandsmitglied beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Vorstandsbeschlüsse können ausnahmsweise schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Der Vorstand fasst im Übrigen seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 – Gesetzliche Vertretung des Vereins

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung sind zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt, unter denen sich der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart oder der Schriftführer befinden müssen.

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.

§ 10 – Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögens des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an ev.-luth. St. Matthäi-Kirchengemeinde Gronau (Leine) mit der Auflage, diese Mittel entsprechend dem bisherigen Satzungszweck (§ 2) unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck zu verwenden.

Gronau (Leine), 27.04.2012